



SPEZIFISCHE MAßNAHMENABLEITUNG IM RAHMEN DER CORONA-PANDEMIE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON MÄRKTEN IN NEUNBURG VORM WALD KIRCHWEIHMARKT

1. Anwendungsbereich

- Dieses Rahmenhygienekonzept gilt in Anlehnung an das Rahmenkonzept für Märkte des Staatsministeriums im speziellen für den Kirchweihmarkt in Neunburg vorm Wald am 17.10.2021 und bis auf weiteres für Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter, zum Beispiel durch das Aufstellen von Festzelten, aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen.
- Betroffen ist der räumliche Bereich der Hauptstraße beginnend beim Anwesen Schrankenplatz 1 (Rathaustorbogen) bis zum Anwesen Hauptstraße 50 (Nähe Kreisverkehr), sowie der Schrankenplatz, daran anschließend die Buchbindergasse Richtung Konrad-Adenauer-Straße bis zum Anwesen Buchbindergasse 4 A.
- Unter „andere Märkten zum Warenverkauf“ sind Warenmärkte, insbesondere kleine traditionelle Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte zu verstehen.
- Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet ist.

2. Organisatorisches

- Die Stadt Neunburg vorm Wald als Veranstalter erstellt ein Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregeln. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 sind zu beachten.
- Der Veranstalter kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher. Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Der Veranstalter stellt die Beratung der Marktverkäufer hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch an den Marktständen sicher.
- Der Veranstalter kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts seitens der Mitarbeiter und Marktverkäufer und Besucher und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern auf dem gesamten Marktgelände, einschließlich Ein- und Ausgänge, Service-Points und sanitäre Einrichtungen. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.



- Der Veranstalter ergreift geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, zum Beispiel durch Abstände zwischen den Ständen und eine Lenkung des Besucherverkehrs. Um eine bessere Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln zu gewährleisten erfolgt durch eine beauftragte Sicherheitswacht zur Ausübung des Hausrechts ab Marktstoßzeit (gegen Mittag) eine Kontrolle der Besucher an dem Ein- und Ausgang hinsichtlich der Maskenpflicht und der Besucherströme. Die Zahl der gleichzeitig auf dem Marktgelände anwesenden Besucher darf nicht höher als 1.000 Besucher sein. Die Stadt behält sich vor, bei einer sehr dichten Ansammlung von Personen den Marktbereich für weitere Besucher zu sperren, bis sich die Situation vor Ort wieder entspannt zeigt.
- Sämtliche, in das Marktgelände einmündenden Straßen und Wege sind für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr zu sperren.
- Der Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken jeglicher Art hat ausschließlich auf gaststättenrechtlich genehmigten Freisitzen von Gaststätten oder von als Reisegewerbe genehmigten Verkaufsständen zu erfolgen.
- Auf dem Marktgelände ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung ab 6 Jahren zu tragen, welche lediglich für den Verzehr von Speisen oder die Einnahme von Getränken abgenommen werden darf. Für Marktverkäufer und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf diese Tragepflicht zu verzichten, sofern durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.
- Auf dem gesamten Marktgelände gilt für die Besucher Rauchverbot.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

4. Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im betrieblichen Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen

- Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Marktgeländes und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende Wegführungen, zum Beispiel Einbahnstraßen und Abstandsmarkierungen, zu vermeiden.
- Die Marktverkäufer haben eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- Jeder Marktverkäufer muss über eine Hygienekonzept und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan verfügen, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt.

Neunburg vorm Wald, 30.09.2021
Stadt Neunburg vorm Wald

Martin Birner
Erster Bürgermeister

